



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Glonn

Datum: 30. Oktober 2018
Uhrzeit: 19:00 Uhr - 22:40 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses Glonn
Schriftführer/in: Alois Huber

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Oswald Josef
2. Bürgermeister	Gröbmayr Peter
Marktgemeinderat	Empl Georg
Marktgemeinderat	Gerg Stefan
Marktgemeinderat	Gerneth Friedrich
Marktgemeinderätin	Gräf Jutta
Marktgemeinderat	Hellriegel Joachim
Marktgemeinderat	Raig Georg
Marktgemeinderat	Reiser Johannes
Marktgemeinderat	Senckenberg Rudolf
Marktgemeinderat	Senn Alexander
Marktgemeinderätin	Sigl Karolina
Marktgemeinderat	Walgenbach Markus

Entschuldigt:

3. Bürgermeister	Jirsak Stefan
Marktgemeinderat	Deprée Manfred
Marktgemeinderätin	Dr. Glaser Renate
Marktgemeinderat	Podehl Martin

Sonstige Teilnehmer:

Zu TOP 3:

Herr Architekt Baumann, Büro Baumann+Freunde

Zu TOP 5:

Herr Ulzhöfer, Planungsgesellschaft STADT-LAND-VERKEHR

Herr Fahnberg/Frau Dorner, Büros INGEVOST und Plankreis

Herr Bickelbach/Herr Fauth, Planungsgemeinschaft Bickelbach, Faut, Pilz

Herr Hessel, Büro gevas, humberg und partner

Zu TOP 6:

Frau Wilken, Frau Sykora

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Bürgerfragezeit
2. Bekanntgaben
3. Bebauungsplan "Gewerbegebiet Schlacht-Nordwest" - Behandlung der Stellungnahmen zur vorgezogenen Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und Billigungsbeschluss
4. Errichtung einer Ampel in der Rotterstraße - Freigabe der Planung
5. Verkehrskonzept - Vorstellung der Planer
6. Jugendbefragung - Vorstellung der Ergebnisse
7. Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung
8. Beschaffung einer neuen Orgel für die Aussegnungshalle im Waldfriedhof
9. Montessori-Schule Niederseeon - Antrag auf Bezuschussung im Jahr 2019
10. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgerfragezeit

Sachverhalt:

Es gingen keine Anmeldungen hierzu ein.

2. Bekanntgaben

1. Da Einwendungen zum öffentlichen Sitzungsprotokoll vom 25.09.2018 seitens der GR-Mitglieder bis zur heutigen Sitzung nicht vorgebracht wurden, gilt diese Niederschrift als genehmigt.
2. Der Bürgermeister erstattet Bericht über diejenigen Punkte der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.09.2018, bei denen der Grund für die Nichtöffentlichkeit inzwischen entfallen ist.

Hier:

- Das nichtöffentliche Protokoll vom 24.7.2018 wurde genehmigt

Notarurkunden:

- Einem Grundstückskaufvertrag und Einräumung von Dienstbarkeiten in Zinneberg wurde zugestimmt.
- Einem Rangrücktritt zugunsten einer Finanzierungsgrundschuld für ein Grundstück im Einheimischenmodell wurde zugestimmt

3. Das katholische Kreisbildungswerk bedankt sich für den Zuschuss zugunsten der Erwachsenenbildung in Glonn. Der Zuschuss trägt zur Bereicherung des kulturellen, sozialen sowie religiösen Lebens vor Ort bei und erlaubt ein hohes Angebot an Familienbildungsveranstaltungen.
4. Beim Wasserleitungsbau in der Wolfgang-Wagner Straße ist die Baufirma bekanntermaßen auf kontaminiertes Material gestoßen, welches fachgerecht entsorgt werden muss. Das Nachtragsangebot für die Entsorgung beträgt 30.458,75 € Brutto und wurde beauftragt.
5. Wie auch die Vorjahre hat der Markt Glonn die Arbeit des Caritaszentrums Ebersberg wieder einen Zuschuss gewährt. Dieser beträgt für das Jahr 2018 wieder 0,30 € je Einwohner. Damit ergibt sich bei 5.155 Einwohner ein Betrag von 1546,50 €.
6. Der Markt Glonn hat die Eltern-Kind Gruppe des evangelischen Bildungswerkes Rosenheim-Ebersberg mit 100.- € für 2019 bezuschusst.
7. Für die Aussegnungshalle im Waldfriedhof wurde eine Lautsprecheranlage angeschafft. Momentan erfolgt die Installation.
8. Bekanntermaßen wurde vor 40 Jahren die VG Glonn gegründet. In diesem Zusammenhang wurde das 1930/31 erbaute Glonner Rathaus generalsaniert und umgebaut. Vor 40 Jahren, am 23.10.1978, tagte der Glonner Gemeinderat zum ersten Mal im neuen Sitzungssaal des frisch renovierten Rathauses.

3. Bebauungsplan "Gewerbegebiet Schlacht-Nordwest" - Behandlung der Stellungnahmen zur vorgezogenen Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 30.04.2013 fasste der Marktgemeinderat den Aufstellungsbeschluss zur Erstellung eines Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet in „Schlacht-Nordwest“.

Dazu erstellte das beauftragte Architekturbüro Hans Baumann & Freunde die Planunterlagen, mit denen im Zeitraum vom 15. Mai bis 17. Juni 2013 die vorgezogene Bürger- und Fachstellenbeteiligung durchgeführt wurde.

Aus verschiedenen Gründen (Ausarbeitung des Erschließungsvertrages, Nacharbeitung des schalltechnischen Gutachtens etc.) ruhte das Verfahren für längere Zeit.

Nachdem nun die vertraglichen Vereinbarungen abgeschlossen sind, kann das Bauleitplanverfahren fortgeführt werden.

Die in der vorgezogenen Bürger- und Fachstellenbeteiligung vorgebrachten Einwendungen und Anregungen sind im anschließenden Arbeitspapier inhaltlich zusammengefasst und in Abstimmung mit der Bauverwaltung der VG Glonn mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen versehen. Diese Zusammenfassung wurde allen Gemeinderäten vorab zur Kenntnis gegeben und in der Sitzung die einzelnen Punkte diskutiert.

Für Fragen aus dem Gremium stand der Planer Hans Baumann zur Verfügung.

Beschluss:

Abwägung und Beschlüsse

Landratsamt Ebersberg, Stellungnahme vom 18.06.2013

Nach Abschluss des Verfahrens ist die bekannt gemachte Fassung in verschiedenen Formaten dem LRA vorzulegen.

A. Aus baufachlicher Sicht

Sachverhalt:

Zu Vermeidung von Konflikten zwischen Gewerbebetrieben und fehlbelegten Wohnungen sollte die Wohnnutzung nur als Ausnahme zugelassen werden.

Abwägung:

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Planungsunterlagen in den geforderten Formaten vorgelegt.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO sind „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind“ in Gewerbegebieten zulässig. Die Wohnungen müssen eindeutig dem Betrieb zugeordnet sein. Eine anderweitige Belegung oder Nutzung ist nicht zulässig. Auch bei einer allgemeinen Zulässigkeit von Betriebswohnungen, wie derzeit im Bebauungsplan vorgesehen, muss die Gebietsart des Gewerbegebietes erhalten bleiben. Dies wird durch eine deutliche Unterordnung der Wohnungen in Grundfläche und Baumasse erreicht. Da eine evtl. „Fehlbelegung“ der Wohnungen nicht zulässig ist, braucht mit den Festsetzungen im Bebauungsplan nicht darauf reagiert zu werden.

Beschluss: 12 : 0

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

B. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht

Sachverhalt:

Das schalltechnische Gutachten wurde der UIB nicht zugeleitet. Um Vorlage wird gebeten; danach wird eine abschließende Stellungnahme der UIB abgegeben.

Das Thema der landwirtschaftlichen Immissionen ist unter „Hinweise“ aufzuführen (keine Festsetzung gem. § 9 BauGB).

Der Hinweis B 12 soll dahingehend umformuliert werden, dass die schalltechnische Untersuchung als Erkenntnisquelle genutzt werden soll, jedoch nicht „zu beachten“ ist.

Abwägung:

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung des Fachbüros C. Hentschel Consult vom September 2018 wird der UIB im Zuge des nächsten Verfahrensschrittes, der Fachstellenbeteiligung, zugeleitet. Die Anregungen zu den landwirtschaftlichen Immissionen sowie zu der Verwendung der schalltechnischen Untersuchung sollten übernommen werden.

Beschluss: 12 : 0

Die Aussage zu landwirtschaftlichen Immissionen wird von Ziff. A 12 in die Hinweise Ziff. B 12 überführt und der Hinweis zur schalltechnischen Untersuchung in Ziff. B 12 gemäß der Anregung der UIB umformuliert.

C. Aus naturschutzfachlicher Sicht

Sachverhalt:

1. Mit Ausgleichsfläche und Aufwertungsmaßnahmen besteht Einverständnis.
2. Die Festsetzung zur Ortsrandeingrünung, dass ein Laubbaum für 100 m² Pflanzfläche zählt, soll gestrichen werden, da dies zu einer lückenhaften Bepflanzung führen würde. Auch sollen die Baumpflanzungen der Ortseingrünung nicht von der Durchgrünung abgezogen werden, eher könnten innerhalb der Fläche nur kleinkronige Bäume der Wuchsklasse 2 oder 3 verwendet werden, um Konflikte mit dem Platzbedarf von Bäumen 1. Wuchsordnung zu vermeiden.
3. Es wird empfohlen, Linden wegen starker Nektarabsonderungen nicht an Parkflächen oder Bänken zu pflanzen. In der Ortsrandeingrünung oder als Straßenbegleitgrün sind sie geeignet und sie haben eine hohe ökologische Wertigkeit.
4. Die Einfriedung soll zwischen den Bauflächen und der Ortsrandeingrünung verlaufen, um den Pflanzstreifen vor Beanspruchung z.B. durch Materiallagerung oder Parken nicht zu beeinträchtigen.

Abwägung:

Zu 1.: Es sind keine Abwägung und keine Beschlussfassung erforderlich.

Zu 2.: Zur Ortsrandeingrünung wurde festgesetzt, dass alle 30 m ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen ist. Dies gilt auch bei einer flächenmäßigen Berücksichtigung dieser Pflanzungen mit 100 m² pro Baum, Lücken können daher nicht entstehen. Die Pflanzung der Heister und Landschaftssträucher mit einem Gehölz pro 5 m² soll ohnehin in Gruppen erfolgen, eventuell entstehende freie Flächen innerhalb der Eingrünung sind gewollt und sollen für durchlässige besonnte Flächen und verschiedenartige Lebensräume sorgen.

Auch wenn die Pflanzgebote aus der Ortsrandeingrünung (alle 30 lfm ein großkroniger Laubbaum) bei der Durchgrünung der Gewerbegrundstücke (mind. ein groß- oder kleinkroniger Baum je angefangene 500 m²) mitgezählt werden dürfen, verbleiben noch Pflanzgebote, die innerhalb der Grundstücke umzusetzen sind. Die Festsetzung wird im Hinblick auf die gewerbliche Nutzung für realistisch und sinnvoll gehalten und sollte beibehalten werden.

Zu 3.: Die Artenliste des Bebauungsplanes enthält Winter- und Sommerlinde; diese könnten mit dem Zusatz „nur in Ortsrandeingrünung“ versehen werden, um die starken Nektarabsonderungen wie von der UNB erwähnt, in der Nähe von intensiv genutzten Arealen zu vermeiden.

Zu 4: Die Ortsrandeingrünung ist Teil der Baugrundstücke und es sollte den Grundeignern freigestellt werden, wo der Zaun geführt wird. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes beschreiben detailliert die Gestaltung des 10.0 m breiten Pflanzstreifens und lassen keine anderen Nutzungen zu. Ergänzend könnte zur Ortsrandeingrünung gem. Ziff. 10 noch explizit angeführt werden, dass keine baulichen Anlagen und Ablagerungen zulässig sind.

Der Antrag von GR Hellriegel, hinsichtlich der Bepflanzung dem Vorschlag des Landratsamtes (siehe C.2) zu folgen, wird mit 3:9 Stimmen abgelehnt.

Beschluss: 9 : 3

Zu 1. und 2.: Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Zu 3.: In der Artenliste zum Bebauungsplan werden die großkronigen Bäume Winter- und Sommerlinde mit dem Zusatz „nur in Ortsrandeingrünung“ versehen.

Zu 4.: Die Festsetzung zur Ortsrandeingrünung wird wie folgt ergänzt: „Es sind keine baulichen Anlagen oder sonstigen Nutzungen zulässig.“

LRA Ebersberg aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes vom 17. 06. 2013

Sachvortrag:

Es bestehen keine Bedenken, wenn folgende Hinweise/Auflagen beachtet werden:

1. Flächen für die Feuerwehr

- Die gelb dargestellten Flächen sind Grundstücke mit öffentlicher Widmung.
- Es sind Flächen für die Feuerwehr gem. der einschlägigen Richtlinie zu berücksichtigen.
- Wenn für die Wendeanlage nicht ein Außenradius von mind. 10.5 m berücksichtigt wird, ist die Anlage zumindest für ein zweiachsiges Müllfahrzeug gem. RAST 06 auszuführen.

2. Löschwasserbedarf/ -entnahmestellen (öffentliche Trinkwasserversorgung)

- Löschwassermenge von 48 m³/h ist sicherzustellen
- Planung und Ausführung nach DVGW W405 Ziff. 2
- Abstände Hydranten max. 150 m
- es sollten mehr Überflur- als Unterflurhydranten angelegt werden (Verhältnis 1/3 bis 2/3), die Feuerwehr bevorzugt Überflurhydranten

Abwägung:

Die Flächen für die Feuerwehr können im geplanten Baugebiet vorschriftsmäßig nachgewiesen werden und die Löschwasserversorgung wird mit der Erschließungsplanung sichergestellt. Die Wendeanlage entspricht den Vorgaben der RAST 06 (Typ 5 Wendekreis für Lieferwagen bis 6 m Länge und 2-achsiges Müllfahrzeug). Die Anregung des LRA ist damit erfüllt.

Die Hinweise zum abwehrenden Brandschutz aus der Stellungnahme des LRA werden dem Erschließungsplaner zur Kenntnis gebracht.

Beschluss: 12 : 0

An der Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Regierung von Oberbayern vom 13. 06. 2013

Sachvortrag:

Landesplanerische Bewertung zu

Siedlungswesen:

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Bauparzellen vom Ortsrand her entwickelt werden, um Lücken im Siedlungskörper zu vermeiden.

Natur und Landschaft:

Das Plangebiet liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. In diesen Gebieten ist darauf zu achten, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert, die Eigenart des Landschaftsbildes

bewahrt und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung eingeräumt wird.

Energie:

Es sind ein sparsamer Umgang mit Energie sowie eine verstärkte Erschließung erneuerbarer Energien anzustreben. Im Bebauungsplan könnten z. B. bauliche Maßnahmen zur Begünstigung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie festgesetzt werden.

Ergebnis und Hinweis:

Das Vorhaben entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung. Aufgrund der Größe des Ortsteils Schlacht und der Entfernung zu größeren Siedlungsgebieten ist eine Einzelhandels-Nutzung im Bebauungsplan auszuschließen.

Abwägung:

zu Siedlungswesen: Die der Bestandsbebauung zugewandte Parzelle 1 des Bebauungsplanes verbleibt beim Grundeigner und soll als dessen Betriebsgelände genutzt werden. Daraus ergibt sich, dass diese Fläche vorrangig bebaut bzw. für gewerbliche Zwecke genutzt werden wird. Dem Hinweis der ROB, das Gelände vom bestehenden Ortsrand aus zu realisieren, wird damit entsprochen, ohne Änderungen in der Planung vorzunehmen.

zu Natur und Landschaft:

Der Bebauungsplan enthält verschiedene Festsetzungen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffes in Naturhaushalt und Landschaftsbild wie z. B. Größe und Gestaltung der Gebäude, Pflanzgebote auf den Parzellen, 10.0 m breite Ortsrandeingrünung, sockellose Zäune, wasserdurchlässige Beläge sowie eine große Grünfläche mit extensiver Bewirtschaftung im südöstlichen Bereich. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des LEP sind somit berücksichtigt.

zu Energie:

Als bauliche Maßnahme zur Begünstigung der Nutzung von Sonnenenergie könnte ggf. die Stellung der Baukörper betrachtet werden. Das vorliegende Plangebiet umfasst derzeit vier Grundstücke für Gewerbebetriebe, deren Struktur und Bedarf an Gebäuden, Freiflächen, Fahrflächen etc. noch nicht bekannt sind. Über Festsetzungen z. B. zu Hauptfirstrichtung, Dachneigung oder Fassadengestaltung können zwar günstige Voraussetzungen für die Nutzung z. B. von Solarenergie geschaffen werden; die konkrete Umsetzung soll jedoch den einzelnen Bauwerbern im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten und Erfordernisse überlassen bleiben. Die allgemeine Entwicklung zugunsten der regenerativen Energien wird durch andere Instrumente, wie z. B. die EnEV, unterstützt. Auf Festsetzungen hierzu wird im Bebauungsplan verzichtet.

Zu Einzelhandel:

Der Ortsteil Schlacht verfügt neben dem Möbelgeschäft MÖM und einem Hofladen über keine Ladengeschäfte oder Einkaufsmöglichkeiten. Die Einrichtungen der Nahversorgung sind in den benachbarten Hauptorten Glonn und Oberpframmern vorhanden und sollen auch dort konzentriert werden. Die Ansiedlung von mehreren Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevantem Sortiment, wie in den Nachbarorten vorhanden, ist in Schlacht nicht vorgesehen. Geplant ist derzeit die Aufteilung des Gebietes in vier Gewerbegrundstücke mit Flächen von ca. 1.400 m², 2.100 m², 2.300 m² und 6.600 m², wobei die größte Parzelle für den Grundeigner, Firma Gerg, als Betriebsgelände vorgesehen ist. Das bedeutet, dass aufgrund der zur Verfügung stehenden Flächen eine unzulässige Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben nicht zu erwarten ist. Ein Ausschluss bestimmter Nutzungen wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Beschluss: 9 : 3

Änderungen oder Ergänzungen des Planentwurfes sind nicht veranlasst.

Ein vorhergehender Antrag der GR Hellriegel und Gerneth, für evtl. Betriebsleiter-Wohnbereiche einen über die aktuelle EnEV hinausgehenden energetischen Standard sowie eine Festlegung der Firstausrichtung „Ost/West“ zu fordern, wurde damit abgelehnt.

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim vom 17. 06. 2013

Sachvortrag:

Das Bodengutachten der Fa. Crystal Geotechnik vom März 2012 liegt dem WWA nicht vor.

Es wird den Planentwurf zugestimmt. Folgende Hinweise und Empfehlungen werden vorgetragen:

- Es sollen ein Entwässerungskonzept erstellt und Flächen für die Rückhaltung und Versickerung gesichert werden.
- Unverschmutztes Niederschlagswasser ist wenn möglich ortsnah flächenhaft zu versickern unter Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) bzw. eine Wasserrechtliche Erlaubnis des LRA.
- Die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers ist gem. Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ nachzuweisen.
- Wegen Hang- und Schichtwasser wird empfohlen, Lichtschächte und Keller wasserdicht und auftriebssicher herzustellen.
- Die Begutachtung von etwaigen Betriebstankstellen erfolgt durch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, die für den fachlichen Vollzug des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zuständig ist.
- Die Flächenversiegelung soll z. B. durch Verwendung von durchsickerungsfähigen Baustoffen möglichst gering gehalten werden. Hierzu wird auf den „Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer, Regenwasserversickerung – Gestaltung von Wegen und Plätzen“ des Landesamtes für Umwelt verwiesen.

Abwägung:

Im Jahr 2016 wurden die Entwürfe zu Bebauungsplan und Erschließungsplan überarbeitet und im Nordwesten des Geltungsbereiches eine Fläche zur Regenwasser-Rückhaltung vorgesehen.

Diese Planergänzung entspricht der Anregung des WWA und soll im Bebauungsplanentwurf entsprechend dargestellt werden.

Soweit nicht schon vorhanden, sollten diese Empfehlungen als Hinweise in den Textteil übernommen und in der Begründung erläutert werden. Die Begutachtung von Betriebstankstellen findet im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens statt. Eine Behandlung im Genehmigungsfreistellungsverfahren ist bei Anlagen, deren Nutzung mit Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, nicht zulässig.

Beschluss: 12 : 0

Das Bodengutachten aus dem Jahr 2012 wird dem WWA im nächsten Verfahrensschritt (Fachstellenbeteiligung) zugeleitet. Die Fläche zur Regenwasser-Rückhaltung wird gemäß dem Entwurf vom 12.05.2016, der auch Grundlage der städtebaulichen Verträge mit dem Grundeigner ist, in den Bebauungsplan übernommen.

Soweit nicht schon vorhanden, werden die Empfehlungen als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen und in der Begründung erläutert.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 29. 05. 2013

Sachvortrag:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet und behält sich vor, bei einem bestehenden oder geplanten Ausbau durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung mit Universaldienstleistungen wird sichergestellt.

Entlang der Staatsstraße 2079 befinden sich TK-Linien der Telekom, die nicht verändert oder beschädigt werden dürfen. Eine unterirdische Versorgung ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei einer koordinierten Erschließung möglich. Um Sicherstellung folgender Vorgaben wird gebeten:

- ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der öffentlichen Straße
- rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung mit Straßen- und Leitungsbaumaßnahmen
- Beachtung einer Vorlaufzeit von 4 Monaten für die Baumaßnahmen der Telekom
- Leitungszonen in allen Straßen bzw. Gehwegen

Bei Baumpflanzungen ist das einschlägige Merkblatt zu beachten.

Abwägung:

Die Erschließung des Baugebietes mit Telekommunikationsdienstleistungen ist mit der Telekom Deutschland GmbH abzustimmen. Die Stellungnahme der Telekom wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Im Bebauungsplan sind hierzu keine weiteren Festsetzungen oder Hinweise erforderlich.

Beschluss: 12 : 0

Für die Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Stell. v. 19. 06. 2013**Sachvortrag:**

Es wird dem Planentwurf vollumfänglich zugestimmt und empfohlen, Einzelhandelsnutzungen auszuschließen.

Abwägung:

Zu Einzelhandelsnutzungen wurde weiter oben zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern abgewogen und beschlossen.

Beschluss: 12 : 0

Für die Planung sind keine weiteren Änderungen veranlasst.

Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungn. v. 29. 05. 2013**Sachvortrag:**

Die Planung wird befürwortet, Einzelhandel sollte ausgeschlossen werden.

Abwägung und Beschluss: 12 : 0

Siehe oben Abwägung und Beschluss zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – keine weiteren Änderungen der Planung veranlasst.

Staatliches Bauamt Rosenheim, Straßenbauamt, Stellungn. vom 21. 05. 2013**Sachvortrag:**

Da das Plangebiet überwiegend außerhalb der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt liegt, sollte die Erweiterung der Ortsdurchfahrt im LRA beantragt werden. Das Gewerbegebiet sollte mit einer Linksabbiegespur (Breite 3,25 m, Aufstelllänge 25 m) an die St 2079 angeschlossen werden. Dazu ist anhand eines Straßenplanes eine rechtlich unabhängige Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Glonn und der Straßenbauverwaltung abzuschließen. Die Mehrkosten der zusätzlichen Unterhaltungsfläche sind abzulösen. Die Sichtdreiecke sollten mit 10/70 nach Osten und 10/130 nach Westen festgelegt werden. Die Anbauverbotszone beträgt 20 m zum Rand der befestigten Fahrbahn. Notwendige Lärmschutzmaßnahmen sind einzuplanen; die St 2079 ist lt. Verkehrszählung 2010 mit 5199 Kfz, davon 293 LKW pro 24 Std. belastet.

Abwägung:

Aufgrund der nur einseitigen Bebauung entlang der St 2079 im Bereich des geplanten Gewerbegebietes ist nicht davon auszugehen, dass das LRA einer Erweiterung der Ortsdurchfahrt zustimmen wird. Dies wäre außerdem ein eigenständiges Verfahren und nicht im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen.

Die Linksabbiegespur wurde vom Erschließungsplaner konzipiert und zwischenzeitlich in den Bebauungsplanentwurf übernommen.

Die für eine Straßenaufweitung benötigten Grundstücksflächen sind bereits von der Gemeinde notariell gesichert.

Aufgrund der geringen Größe des Gewerbegebietes mit nur 4 Parzellen und der damit erwartenden geringen Verkehrszunahme, sieht die Gemeinde derzeit für die Errichtung einer Linksabbiegespur keine Notwendigkeit.

Bei einer evtl. späteren Erweiterung des Gewerbegebietes ist dies nochmals zu prüfen und, falls in Abstimmung mit dem Staatl. Bauamt für notwendig erachtet, eine Linksabbiegespur anzulegen.

Das Sichtdreieck nach Osten (innerorts) wurde bereits mit 10/70 m dargestellt. Nach Westen zur freien Strecke hin sollte das Sichtdreieck auf die vorgeschlagenen 10/130 m erweitert werden, um ein sicheres Ein- und Ausfahren aus dem Plangebiet zu gewährleisten. Die Anbauverbotszone ist bereits in der geforderten Breite im Bebauungsplan dargestellt.

Zum Lärmschutz siehe Abwägung und Beschlussfassung weiter oben zur Stellungnahme des LRA Ebersberg, Untere Immissionsschutzbehörde, vom 18. 06. 2013.

Beschluss: 12 : 0

Die Linksabbiegespur gemäß dem Entwurf des Erschließungsplaners aus dem Jahr 2016 wird im Bebauungsplanentwurf dargestellt und der Geltungsbereich entsprechend erweitert.

Das Sichtdreieck wird nach Westen hin auf 10/130 m verlängert und die Festsetzungen zum RW-Rückhaltebecken und zu Baumpflanzungen werden den Erfordernissen entsprechend eines Sichtdreiecks angepasst.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Stell. v. 11. 06. 2013

Sachvortrag:

Es werden keine Einwände gegen die Planung vorgebracht. Es wird darum gebeten, die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen am Waldrand mit der zuständigen Revierleiterin, Frau Joas, abzustimmen, um evtl. die Aufwertung durch Maßnahmen am angrenzenden Wald zu unterstützen (z. B. Auslichten).

Abwägung:

Die Anregung wird positiv aufgenommen. Eine Abstimmung der Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen mit der Revierleiterin könnte sowohl im weiteren Verfahren (Fachstellenbeteiligung) als auch bei der konkreten Umsetzung der Maßnahmen erfolgen.

Beschluss: 12 : 0

Die Revierleiterin, Frau Kirsten Joas, wird im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB direkt beteiligt. Sofern sich in diesem Zusammenhang ergänzende Maßnahmen innerhalb des Waldgebietes ergeben, sind diese nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Weitere Festsetzungen oder Hinweise sind nicht erforderlich.

Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Ebersberg, Prof. Dr. Förderreuther,

Stellungnahme per Email vom 15. 05. 2013

Sachvortrag:

Der Bebauungsplan wird abgelehnt aus Gründen des Flächenverbrauchs sowie der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Einer Einwertung des Plangebietes als „Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ wird widersprochen. Der Ausgleichsfaktor soll von 0,5 auf 0,8 erhöht oder eine saP zur Hauptbrutzeit in den Monaten Mai und April erstellt werden.

Abwägung:

Die Argumente gegen den Flächenverbrauch sind allgemeiner Art und werden zur Kenntnis genommen.

Die Einwertung des Plangebietes entspricht den Empfehlungen des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, welcher in der Praxis die Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs bildet. Hierbei wird ein Gebiet bekanntermaßen aufgrund verschiedener Standortgegebenheiten wie z. B. Bodenbeschaffenheit, Bewuchs, bestehende oder angrenzende Siedlungsstrukturen etc. nach den Bedeutungen der Schutzgüter bewertet und danach die Kompensationsfaktoren festgelegt. Diese Vorgehensweise wurde auch im vorliegenden Verfahren angewandt und von den zuständigen Fachstellen nicht beanstandet.

Die Untere Naturschutzbehörde des LRA Ebersberg erklärt in der Stellungnahme vom 18. 06. 2013 ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Ausgleichskonzept.

Bzgl. der Arten und Lebensräume liegt das Plangebiet zwar in einer sensiblen landschaftlichen Umgebung, die Fläche selbst wird jedoch als Acker genutzt und hat daher für den Naturhaushalt eine geringe Bedeutung im Sinne des Leitfadens (siehe oben). Aufgrund dieser Gegebenheiten kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) vorliegt. Aus diesen Gründen wurde auf eine vertiefte saP verzichtet, was nach wie vor als zulässig und praxisnah angesehen wird.

Ein Antrag von GR Hellriegel auf Anwendung des vom Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Ebersberg, geforderten Ausgleichsfaktors von 0,8 anstatt 0,5 wurde mit 2 : 10 abgelehnt.

Beschluss: 11 : 1

Für die Planung sind keine weiteren Änderungen veranlasst.

Gemeinde Moosach, Stellungnahme vom 03. 08. 2013

Sachvortrag:

Bei einem Hochwasserereignis staute sich das Oberflächenwasser zwischen Schlacht und Oberpframmern und lief nach Niederseeon ab, wobei an der Forststraße erhebliche Schäden entstanden. Dieses zusätzliche Oberflächenwasser war auch verantwortlich für die Schäden im Moosacher Gemeindegebiet zwischen Niederseeon und Altenburg. Das Grundwasser stieg erheblich an und im Zentrum von Moosach mussten viele Keller ausgepumpt werden. Der Marktgemeinderat Glonn wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die ein Abfließen von Oberflächenwasser in das Gemeindegebiet Moosach verhindern.

Der Planung kann aus diesen Gründen noch nicht zugestimmt werden.

Abwägung:

Auf dem Plangebiet wird ein eigenes RW-Rückhaltebecken zur Sammlung und Entsorgung des innerhalb des Gewerbegebietes anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers vorgesehen. Lage und Dimensionierung wurden zwischenzeitlich vom Erschließungsplaner, Ing.-Büro Weisser, berechnet und in dem Plan, der den städtebaulichen Verträgen zugrunde liegt, eingezeichnet. Im Bebauungsplan soll dieser Bereich gem. § 9 BauGB Nr. 16 als „Fläche für die ... Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ...“ dargestellt werden. Eine Ableitung von Oberflächenwasser auf umliegende Flächen wird damit ausgeschlossen und die Hochwassergefahr für den Gemeindebereich von Moosach nicht erhöht.

Beschluss: 12 : 0

Die Fläche für die Anlagen zur Regenwasser-Rückhaltung und Versickerung werden im Bebauungsplan als Anlagen gem. § 9 Nr. 16 BauGB dargestellt und der Geltungsbereich entsprechend nach Nordwesten erweitert.

Vorschlag seitens des Entwurfsverfassers und der Verwaltung

Sachvortrag und Abwägung zum Immissionsschutz:

Zum Bebauungsplan „GE Schlacht Nord-West“ wurde im März 2013 auf der Basis des damaligen Entwurfes eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Das Aufstellungsverfahren wurde zwischenzeitlich aus verschiedenen Gründen ausgesetzt und soll nun weitergeführt werden. Aufgrund einer aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom Dezember 2017 zur Geräuschkontingentierung wurde eine Anpassung der schalltechnischen Untersuchung notwendig. So muss u. a. aktuell, entgegen der früheren Praxis, jedes kontingentierte Gewerbegebiet auch eine Fläche ohne Emissionskontingente aufweisen.

Weiter wurden im Jahr 2016 Planänderungen im Bereich des Regenwasser-Rückhaltebeckens vorgenommen. Die Plandarstellungen im Gutachten waren daher zu überarbeiten.

Ferner wurde die Immissionsbelastung aus dem Straßenverkehr aktualisiert.

Die Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan sollten dem geänderten schalltechnischen Bericht angepasst und Begründung und Umweltbericht entsprechend aktualisiert werden. Gravierende Änderungen oder Einschränkungen in der gewerblichen Nutzung auf dem Plangebiet sind hiermit nicht verbunden; es werden im Wesentlichen aufgrund der nicht kontingentierten Teilfläche (TF 3) die restlichen Kontingente auf die weiteren Teilflächen 1, 2 und 4 verteilt, was hier zu geringen Reduzierungen führt.

Beschluss: 12 : 0

Die Planunterlagen werden gemäß der aktualisierten schalltechnischen Untersuchung vom September 2018 geändert.

Sachvortrag und Abwägung zu Regenwasser-Beseitigung:

Aufgrund mangelnder Sickerfähigkeit des Bodens wird auf dem Plangebiet ein Regenwasser-Rückhaltebecken vorgesehen. Lage und Dimensionierung wurden vom Erschließungsplaner berechnet. Die entsprechende Fläche soll im Planentwurf festgesetzt werden. Siehe hierzu auch obige Abwägung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde Moosach.

Beschluss: 12 : 0

Das RW-Rückhaltebecken wird im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB als „Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ festgesetzt und die Hinweise Ziff. B 7 wie folgt aktualisiert:

„Das nicht versickerbare unverschmutzte Niederschlagswasser ist über den gemeindlichen Regenwasserkanal in das zu erstellende Regenwasser-Rückhaltebecken einzuleiten. Die einschlägigen technischen Regeln sind zu beachten.“

Keine Einwände oder Anregungen bzw. keine Äußerung wurde vorgebracht von:

E.ON Netz GmbH Bamberg, 24. 05. 2013
Regionaler Planungsverband München, 17. 06. 2013
Tennet TSO GmbH Bamberg, 14. 05. 2013
Bayernets GmbH München, 13. 05. 2013
Kreishandwerkerschaft Ebersberg, 14. 05. 2013
Gemeinde Baiern, 22. 05. 2013
Gemeinde Oberpfammern, 22. 05. 2013
Gemeinde Egmating, 22. 05. 2013
Gemeinde Aying, 22. 05. 2013
Gemeinde Feldkirchen-Westerham, 16. 05. 2013
Gemeinde Bruck, 22. 05. 2013

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
E.ON Kundencenter Ampfing
Kath. Pfarramt Glonn
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. München
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, München
Bund Naturschutz, Kreisgruppe Ebersberg
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Landratsamt Ebersberg, Kreisbehörde
Landratsamt Ebersberg, Kreisheimatpfleger
Landratsamt Ebersberg, Staatl. Gesundheitsamt

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 15. 05. 2013 bis 17. 06. 2013 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Billigungsbeschluss und Beschlüsse zum Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat Glonn nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und billigt den von Architekten Hans Baumann & Freunde, Falkenberg, ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan „GE Schlacht Nord-West“ einschließlich der oben beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 30. 10. 2018.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit der Planfassung vom 30. 10. 2018 durchzuführen. Hierauf wird noch durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Abstimmungsbemerkung:

Abstimmung und Beratung zu allen Beschlüssen ohne GR Gerg wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO

4. Errichtung einer Ampel in der Rotterstraße - Freigabe der Planung

Sachverhalt:

Am 29.5.18 hat der Marktgemeinderat beschlossen die Errichtung einer Ampel an der Rotterstraße zu beplanen. Vor einer Ausschreibung sollte das Vorhaben pilotiert werden. Der Betrieb der provisorischen Ampel in der Rotter Straße von Juli bis Oktober hatte keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr und verursachte auch keine Immissionsprobleme. Von Seiten der Bevölkerung ist die Rückmeldung überwiegend positiv. Es gingen lediglich einzelne Beschwerden zum Fehlverhalten (z.B. rote Signalisierung nicht beachtet) von Verkehrsteilnehmern ein.

Es ist geplant mit nur geringen Umbauarbeiten am Straßenkörper an der Stelle der Querungshilfe eine Drückampel zu errichten. Eine entsprechende Planung wurde vom Ingenieurbüro Gruber-Buchecker erstellt. Hierfür muss die Orts auswärts zu errichtende Ampel auf Privatgrund errichtet werden. Eine feste Zusage liegt momentan noch nicht vor. Die geschätzten Kosten liegen bei dieser Variante zwischen 25 T€ und 30 T€. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde liegt eine mündliche Zusage vor. Vor einer Ausschreibung ist die Planung freizugeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der vorgelegten Planung des Büros Gruber-Buchecker, Ebersberg, zu und beauftragt die Ausschreibung, sofern die Zustimmungen vom Eigentümer und der Straßenverkehrsbehörde eingehen.

Die Verwaltung wird zur Vergabe an den günstigsten Bieter ermächtigt, sofern das Angebot marktkonform ist.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Abstimmungsbemerkung:

Abstimmung ohne GR Senckenberg, der sich gerade nicht im Sitzungssaal befand

5. Verkehrskonzept - Vorstellung der Planer

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hatte im April 2018 bei der Behandlung des Antrags der IG RVG e.V. zur Erstellung eines Verkehrskonzeptes beschlossen, dass sich einige Planer im Gemeinderat präsentieren sollen. In der heutigen Sitzung stellten sich nachfolgende 4 Verkehrsplaner jeweils getrennt und nacheinander vor.

- Planungsgesellschaft STADT-LAND-VERKEHR GmbH (Herr Ulzhöfer)
- INGEVOST (zusammen mit Büro Plankreis) (Herr Fahnberg/Frau Dorner)
- Planergemeinschaft Bickelbacher/Fauth/Pilz (Herr Bickelbacher/Herr Fauth)
- gevas, humberg und partner (Herr Hessel)

In den ca. 20-minütigen Präsentationen zeigten die Büros jeweils ihr Leistungsspektrum und verschiedenste Referenzobjekte.

Büroübergreifend und relativ offen wurde festgestellt, dass Handlungsmöglichkeiten aufgrund der in Glonn vorliegenden Situation v.a. im Bereich der Ortsdurchfahrt (u.a. Staatsstraßenstatus, teilweise Privatgrund bis zur Straßengrenze) nur begrenzt bestehen. Darüber hinaus wurde konstatiert, dass der „hausgemachte“ Verkehr in Glonn erfahrungsgemäß zwischen 30 % und 50 % liegen dürfte. Hier allerdings wären konzeptionelle Lösungsansätze zu einer Verringerung durchaus vorstellbar. Verschiedentlich wurde im Zusammenhang mit (aktuell noch nicht bekannten) Verbesserungsmaßnahmen auch ein Einstieg in die Städtebauförderung angeregt.

Eine Entscheidung zur Vergabe wird heute nicht getroffen.

6. Jugendbefragung - Vorstellung der Ergebnisse

Sachverhalt:

Im Juli und August wurde eine Jugendbefragung in Glonn durchgeführt. Hierzu wurden 602 Jugendliche im Alter von 12 bis 21 Jahren angeschrieben und gebeten einen Fragebogen auszufüllen. Hierbei konnte ein Rücklauf von 175 Fragebögen verzeichnet werden. Das Ergebnis der Befragung wurde nunmehr in einer ausführlichen Präsentation zusammengefasst von Frau Wilken vorgestellt.

Die Präsentation wird in Kürze auf der Gemeinde-Homepage veröffentlicht.

7. Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung

Sachverhalt:

Im Jahr 2007 hat der Markt Glonn eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen. Bis zum heutigen Tag hat er jedoch keine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme durchgeführt. Nachdem die rechtlichen Grundlagen zur Erhebung künftiger Ausbaubeiträge durch die aktuelle Gesetzgebung entfallen sind, sollte die Ausbaubeitragssatzung aufgehoben werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Straßenausbaubeitragssatzung aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

8. Beschaffung einer neuen Orgel für die Aussegnungshalle im Waldfriedhof

Sachverhalt:

Die vorhandene Orgel in der Aussegnungshalle im Waldfriedhof ist laut Organisten nicht mehr spielbar. Wie oft diese Orgel in den letzten Jahren genutzt wurde, lässt sich nicht mehr feststellen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine „funktionierende“ Orgel öfter genutzt wird als eine mit schlechtem Klang. Auch eine Rückfrage bei einer Nachbargemeinde ergab keine klare Erkenntnis zur prozentualen Nutzung der Orgel, dürfte aber wohl bei ca. 10% der Bestattungen liegen. Allerdings sind die Gepflogenheiten nicht 1:1 von einer Gemeinde auf eine andere übertragbar. Die Aussegnungshalle im Glonner Waldfriedhof wird im Jahr für knapp 20 Bestattungen genutzt.

Es ist zu entscheiden inwiefern eine neue Orgel für den Waldfriedhof gekauft werden soll. Es liegen Angebote für digitale Kirchenorgeln der Marke Johannes für 8.545 € und der Marke Content für 7.495 € vor. Eine Kostendeckung über die aktuellen Friedhofsgebühren ist nicht gegeben. Nähere Informationen hierzu sind dem Protokoll der September Sitzung zu entnehmen.

Die Orgel der Firma Johannes hat 8 Lautsprecherboxen eingebaut, die Content 6 Boxen. Mehr Boxen bedeutet mehr Klangtransparenz im Raum und im Fall des Waldfriedhofs evtl. auch besserem Durchdringen nach außen. Optisch und besser für den Blickkontakt vom Organisten zum Pfarrer ist das Notenpult aus Plexiglas bei der Johannes.

Grundsätzlich sind beide Modelle möglich, wobei das Modell von Johannes ein paar Vorteile hat.

Beschluss:

Vom Erwerb einer Orgel zum jetzigen Zeitpunkt wird abgesehen. Die Verwaltung wird beauftragt den Bedarf (Häufigkeit von Nutzungswünschen bei Bestattungen) über einen Zeitraum von etwa einem Jahr zu erfragen/zu ermitteln. Der Marktgemeinderat wird sich danach nochmals mit der Thematik auseinandersetzen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

9. Montessori-Schule Niederseeon - Antrag auf Bezuschussung im Jahr 2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 08.10.2018 bittet die Montessori-Schule Niederseeon auch für das Haushaltsjahr 2019 wieder um finanzielle Unterstützung. Die Mitglieder des Gemeinderats erhielten den Antrag bereits vorab zur Information.

In der Vergangenheit erhielt die Schule einen Betrag von jeweils 100 € für jeden aus Glonn kommenden Schüler.

Inhalt und Begründung des Antrags, der dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, wurden vom 1. Bürgermeister in der Sitzung nochmals bekannt gegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt einem Zuschuss von 100 € für jeden aus Glonn kommenden Schüler (derzeit 20) zu. Die Mittel in Höhe von 2.000 € sind im HH-Plan 2019 einzuplanen bzw. bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 2

10. Anfragen

1. GR Senckenberg:

Wie ist der Stand/die Entwicklung beim Hochwasserschutz?

1. Bgm. Oswald:

Nachdem für den Hochwasserschutz naturschutzfachliche Ausnahmegenehmigungen notwendig sind und diese nur für einen 100-jährigen Hochwasserschutz möglich sind, erfolgen momentan Überlegungen wie dies realisiert werden könnte. Es wird versucht die möglichen technischen Optionen mit dem am stärksten betroffenen Eigentümer abzustimmen. Hier befinden wir uns momentan im regen Austausch. Der Umfang geht weit über die bisher hauptsächlich diskutierte Rückhaltung im Aufraben hinaus.

2. GR Gerneth:

Wie ist der Stand beim Breitbandausbau (Glasfaser) im Gemeindegebiet?

1. Bgm. Oswald:

Aktuell baut die Deutsche Telekom in Teilen Glonns eigenwirtschaftlich aus. Die Fa. Deutsche Glasfaser hat die Verbindungskabel zu den außenliegenden Ortsteilen bereits verlegt. Dies geschah überwiegend durch Einpflügen. Mit dem Beginn des innerörtlichen Ausbaus ist nach aktueller Aussage der Fa. Deutsche Glasfaser im Februar/März 2019 zu rechnen.

Josef Oswald
1. Bürgermeister

Alois Huber
Schriftführer